



# Funkordnung

**Als Bestandteil der Satzung der Bad Nauheimer Funktaxen in  
der Fassung vom 6. November 1997, zuletzt geändert durch Beschluss des  
Vorstandes in seiner Sitzung am 19. November 1997 und im Mai 2005.  
Neue Änderung im Juli 2007**

## Inhalt

Funkordnung.....	1
<u>§ 1 Annahme von Fahraufträgen</u> .....	3
<u>§ 2 Verteilung von Aufträgen</u> .....	3
<u>§ 3 Fehlfahrten - Ersatzfahrten</u> .....	4
<u>§ 4 Anfahrt eines Halteplatzes</u> .....	4
<u>§ 5 Raummeldung</u> .....	5
<u>§ 6 Grenzen</u> .....	5
<u>§ 7 An- und Abmelden</u> .....	6
<u>§ 8 Fahrpersonal und Fahrzeug</u> .....	6
<u>§ 9 Verhalten gegenüber Fahrgästen</u> .....	6
<u>§ 10 Funkverkehr</u> .....	7
<u>§ 11 Krankentransport- und Gutscheine</u> .....	7
<u>§ 12 Eigenwerbung</u> .....	8
<u>§ 13 Nacht- und Bereitschaftsdienst</u> .....	8
<u>§ 14 Notruf</u> .....	8
<u>§ 15 Funk Sperre</u> .....	9
Sonstiges.....	10
Verwarnung : .....	10
Geldstrafe 100,- € oder 24 Stunden Funk Sperre:.....	10

## § 1 Annahme von Fahraufträgen

1. Die Zentrale der Bad Nauheimer Funktaxen übermittelt alle dort eingehenden Aufträge über Funk an die angeschlossenen Taxiunternehmer/innen bzw. an die von diesen beschäftigten Fahrer/innen.
2. Zur Annahme der Aufträge sind ausschließlich die auf Grund des Funkbetriebes angeschlossenen Wagen berechtigt. Eine Übertragung der Berechtigung ist ausgeschlossen.
3. Die Auftragsvermittlung erfolgt ohne Bevorzugung eines/r Fahrers/in. Im Interesse aller Mitglieder können Kundenwünsche in Hinblick auf die Anforderung eines/r bestimmten Fahrers/in nicht berücksichtigt werden.
4. Berücksichtigt werden aber Wünsche betreffend des Fahrzeuges: Klimatisiert, Kreditkartenannahme (muss am Fahrzeug gekennzeichnet sein), Kindersitz, Kombi-Pkw, Großraum, Fahrer oder Fahrerin, hoher bzw. niedriger Einstieg. Raucher bzw. Nichtraucher entfällt am 01.09.2007.

## § 2 Verteilung von Aufträgen

1. Die Zentrale ist verpflichtet, alle eingehenden Aufträge in der Reihenfolge des Einganges an den ersten Wagen des zugeordneten Halteplatzes weiterzugeben. Vorbestellungen sind vorrangig weiterzuvermitteln gegenüber normalen Anrufen. Funkaufträge werden nur an technisch einwandfreie Funkgeräte vermittelt. Der erste auf dem Halteplatz bereitstehende Wagen hat unter Angabe seiner Ordnungsnummer den Auftrag anzunehmen und umgehend auszuführen. Erfolgt die Auftragsannahme durch das berechtigte Taxi nicht unverzüglich, gibt die Zentrale den Auftrag an den nächsten Halteplatz weiter. Das Taxi, dessen Meldung zu spät oder nicht erfolgte, hat sich hinten anzustellen.
2. **Festpreisfahrten** sind von jedem Fahrzeug auszuführen (**Beförderungspflicht**).
3. Aufträge zum Transport von Essensfahrten. Kurierfahrten oder Fahrgästen, deren Beförderung "frei" gegeben sind, dürfen verweigert werden und das erste Taxi hat sich nicht in der Wagenreihe hinten anzustellen; dies gilt auch wenn ein Fahrgast einen bestimmten Wagen wünscht. Der erste Wagen hat sich aber in allen Fällen zu melden und ist verpflichtet, den nächsten Wagen darauf aufmerksam zu machen, dass er diesen Auftrag nicht übernehmen kann (z.B. "Kombi. Großraum, mit Kindersitz usw."). Gibt die Zentrale den Auftrag an den nächsten Halteplatz weiter, hat das erste Taxi sich hinten anzustellen.  
Tiere unterliegen nach BOKraft § 15 der Beförderungspflicht.
4. **Eine angenommene Vorbestellung darf nicht weitergegeben werden. Ausnahme: Fahrzeug steht alleine am Halteplatz, Laufkundschaft geht vor (Beförderungspflicht)**
5. Die Halteplätze werden von der Zentrale vermittelt, d.h. wird ein Fahrzeug z.B. am Bahnhof benötigt, ist dies der Zentrale zu melden.

### § 3 Fehlfahrten - Ersatzfahrten

1. Am Zielort eines Auftrages hat sich der/die Fahrer/in beim Fahrgast oder beim Personal des Geschäftes oder Lokals zu melden.
2. Auf den Fahrgast hat man **fünf Minuten** zu warten. Danach kann der Wagen bei Nichterscheinen der Fahrgäste eine Fehlfahrt anmelden; erst dann besteht Anspruch auf eine Ersatzfahrt.
3. Bei Ablehnung des Fahrgastes aus persönlichen Gründen besteht kein Anspruch auf eine Ersatzfahrt, außer der Fahrgast ist zu stark betrunken oder zu krank (Fall für die Johanniter).
4. Anspruch auf eine Ersatzfahrt besteht, wenn am Auftragsort festgestellt wird, dass der Wagen für den Auftrag ungeeignet ist (z.B. zuviel Gepäck). Dies ist der Zentrale unverzüglich mitzuteilen, damit ein anderer Wagen den Auftrag übernehmen kann.
5. Der Wagen mit der Fehlfahrt hat der Zentrale zu melden, welchen Halteplatz er anfährt, um dort den nächsten Auftrag als Ersatzfahrt zu erhalten.
6. Bei Fehlfahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes wird der Zentrale das Wiedereintreffen im Pflichtfahrgebiet mitgeteilt.
7. Bei Fehlfahrt in Ober-Mörlen besteht auch die Möglichkeit über Nieder-Mörlen zurückzufahren. Dies ist der Zentrale mitzuteilen.
8. Der Wagen mit der Fehlfahrt hat sich hinten auf dem Halteplatz anzustellen und hat Anspruch auf den nächsten Funkauftrag.
9. Der Anspruch auf eine Ersatzfahrt entfällt, wenn der Wagen mit Laufkundschaft besetzt wird oder einen privaten Auftrag erhält. Dies ist der Zentrale sofort mitzuteilen.
10. Bei einer Fehlfahrt vom Kurhalteplatz besteht die Möglichkeit, sich dort wieder an die Spitze zu stellen, da eine Ersatzfahrt durch Laufkundschaft möglich ist.

### § 4 Anfahrt eines Halteplatzes

1. Bei der Anfahrt eines Halteplatzes ist die Reihenfolge der Wagen einzuhalten, d. h. der anführende Wagen muss sich hinter den zuletzt stehenden berechtigten Wagen stellen.
2. Am Kurhalteplatz stellt man sich zuerst rechts, dann links an.
3. Eine Platzmeldung kann nur erfolgen, wenn der Halteplatz voll eingesehen werden kann.
4. Diese Platzordnung gilt sowohl am Tag als auch in der Nacht.
5. Die Halteplätze "Homburger Straße" und "PX", sind von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr geschlossen. Sie werden nicht abgerufen. Dafür werden dann die Halteplätze Friedrichstr. und der Marktplatz abgerufen (je zwei Taxen von 23.00 – 5.00 Uhr). Der Halteplatz Hochwald wird von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr abgerufen.
6. Der ausgewiesene Halteplatz "Homburger Halte" ist nur für vier Wagen ausgelegt.
7. Am Halteplatz „Kurhalte" fordert der vorletzte Wagen zum Vorfahren auf.
8. Wenn **nur zwei** Wagen an einem Halteplatz stehen, darf der erste Wagen seinen Auftrag zum Angebot machen. Sobald ein dritter Wagen kommt, muss er den Auftrag fahren.

## § 5 Raummeldung

1. Bei Raummeldung, d. h. kein Wagen ist auf den gerufenen Halteplätzen, ist der Zentrale der genaue Standort des freien bzw. frei werdenden Wagens und die Ordnungsnummer anzugeben.
2. Wagen, die sich nicht so melden, werden von der Zentrale nicht für einen freien Auftrag bestätigt. Die Zentrale erteilt den Auftrag dem Wagen, der dem Zielort am nächsten ist.
3. Es ist auch möglich, Aufträge zwischen den Wagen zu tauschen. Dies ist der Zentrale klar und deutlich mitzuteilen.
4. Außerhalb der Kernstadt von Bad Nauheim bzw. in Nieder-Mörlen ist anzugeben, ob der Wagen "frei" oder "besetzt" ist. Der Standort ist mit anzugeben. Hierbei geht ein freier Wagen vor.
5. In den Ortsteilen (nicht Nieder-Mörlen; dort hat PX Vorrang) hat ein freier oder besetzter Wagen Vorrang vor den Halteplätzen. Dies gilt auch für die angegliederten Ortsteile bzw. per Funk erreichbaren Ortschaften.
6. Falschmeldungen werden mit **24 Stunden Funksperr**e oder **100 € Geldstrafe** belegt.
7. Als angegliederte Ortschaften gelten: Dorheim, Reichelsheim, Friedberg, Fbg. Fauerbach, Ockstadt, Rosbach v.d.H., Wölfersheim, Ober-Mörlen, Maiberg, Oppershofen, Rockenberg, Wöllstadt.

## § 6 Grenzen

Zur Teilung des „Niemandlandes“ zwischen Ortsschildern werden folgenden Ortsgrenzen festgelegt:

- Bad Nauheim - Nieder-Mörlen: Grenze ist die Steinfurth Straße
- Nieder-Mörlen - Ober-Mörlen: Autobahnbrücke A5
- Ober-Mörlen - Maiberg: keine Grenze, gehört zu Ober-Mörlen
- Langenhain - Ziegenberg: wird von der Zentrale zusammen abgerufen
- Ober-Mörlen - Langenhain-Ziegenberg: von Ober-Mörlen aus bis zur Waldgrenze
- Nieder-Mörlen - Steinfurth: bis Kreuzung auf die Zufahrt zur B3a (Ampel), über diese Kreuzung befindet man sich in Steinfurth
- Wisselsheim - Rödgen: halbwegs der geraden Strecke
- Rödgen - Bad Nauheim: scharfe Kurve im Rödger Weg
- Rödgen - Schwalheim: halbwegs der Strecke
- Bad Nauheim - Schwalheim: Ampelanlage in Schwalheim
- Schwalheim - Dorheim: An- Abfahrt zum Sauerbrunnen

## **§ 7 An- und Abmelden**

1. Alle Wagen sind verpflichtet, sich bei Aufnahme der Tätigkeit als anwesend bei der Zentrale zu melden.
2. Abmelden gilt insbesondere am Abend und wichtig in der Nacht !!!

## **3. § 8 Fahrpersonal und Fahrzeug**

4. Jede/r Fahrer/in ist verpflichtet, ordentlich gekleidet und gepflegt zum Dienst zu erscheinen. Fahrerinnen sollen keine aufreizende Kleidung tragen (z.B. Minirock, kurze Hosen, tiefes Dekolleté). Fahrer sollen keine kurzen Hosen (ab Bermudas ist gestattet), Achselhemden oder Badeschuhe (Gummischlappen) tragen.
5. Der Witterung entsprechend ist das Fahrzeug innen und außen in einem sauberen Zustand bereitzustellen. Die Fahrzeuge sind die beste Werbung unsere Gemeinschaft.

## **§ 9 Verhalten gegenüber Fahrgästen**

Seine Pflichten gegenüber den Fahrgästen muss jede/r Taxifahrer/in kennen und beachten-sie sind in der BOKraft niedergelegt und lauten:

- Der Grundpreis beinhaltet das Einsteigen des Fahrgastes und das Verladen des Gepäcks. Deshalb wird das Taxameter erst nach einer entsprechenden Zeit (5 Min.) eingeschaltet, wenn man auf den Fahrgast wartet.
- Betriebspersonal, das im Fahrdienst oder zur Bedienung von Fahrgästen eingesetzt ist, hat sich rücksichtsvoll und besonnen zu verhalten.
- Es ist untersagt, während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere, die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich zu nehmen oder die Fahrt anzutreten, obwohl man unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht.
- Das Rauchen ist im Taxi verboten. (Raucherverordnung ab 01.09.2007)
- Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten darf nicht zu einer Belästigung der Fahrgäste führen.
- Nach Beendigung einer Fahrt müssen Taxifahrer/in feststellen, ob Gegenstände im Fahrzeug zurückgeblieben sind. Fundsachen sind unverzüglich an die dafür vorgesehene Einrichtung (Zentrale) abzuliefern, wenn sie nicht sofort an den Eigner zurückgegeben werden können.
- Wenn ein Fahrgast eine Beschwerde vorbringen möchte, ist diesem auf Verlangen der Name des Halters und die Ordnungsnummer mitzuteilen.

## § 10 Funkverkehr

1. Funkaufträge werden grundsätzlich nur an einwandfrei arbeitende Funkgeräte vermittelt. Musikübertragungen, Privatgespräche, Streitigkeiten oder Beschimpfungen sind zu unterlassen. Sowohl die Zentrale als auch der/die Fahrer/in übermitteln Aufträge, Vorbestellungen und Informationen klar, kurz und deutlich.
2. Bei Funkverkehr hat die Zentrale Vorrang vor den Fahrzeugen (z.B. keine Auftragsvermittlung der Zentrale unterbrechen und Kollegen/innen zum Vorfahren auffordern).
3. Die Zentrale hat das Recht, Fahrer/innen, die den Funkverkehr stören, zu verwarnen. Erfolgt hierauf keine Besserung, kann die Zentrale dem Wagen eine sofortige Funk Sperre von einer Stunde erteilen.

## § 11 Krankentransport- und Gutscheine

1. Hat der Fahrgast nur einen Transportschein, nimmt der/die Fahrer/in den Schein, der ihn/sie zum Zielort bringt.
2. Der Zentrale ist Name, Zielort und Wagennummer mitzuteilen, sodass die Zentrale dem Wagen, der den Fahrgast wieder zurückbringt, diese Information bei der Rückfahrt mitteilen kann.
3. Bei Fahrten wie Blutbank, Schnellschnitt, Dialyse und Bestrahlung, sowie Festpreisfahrten mit Transportschein teilt dies die Zentrale dem Fahrzeug mit.
4. Bei Gutscheinen, **Wert ab 5 € Scheine**, die von Fahrgästen mitgeführt werden, müssen angenommen werden. Die Abrechnung ist bei der Zentrale zu erfragen.

## **§ 12 Eigenwerbung**

1. Fahrer/innen dürfen keine Eigenwerbung mit ihren Visitenkarten betreiben. Dies stellt ein Konkurrenzgeschäft gegenüber dem Halter dar.
2. Eigenwerbung/Reklame am oder im Fahrzeug gibt die BOKraft genau vor.

## **§ 13 Nacht- und Bereitschaftsdienst**

1. Alle Mitglieder der Funkgemeinschaft sind zum Nacht- und Bereitschaftsdienst verpflichtet.
2. Die Mitglieder haben das Recht ihren Dienst an einen Kollegen zu übertragen. Eine Dienständerung ist der Zentrale so bald wie möglich mitzuteilen.
3. Bei Urlaub oder längerem Fernbleiben hat das Mitglied für Ersatz zu sorgen.
4. Bei Defekt des Nachtdienstwagens kurz vor Dienstbeginn ist der Bereitschaftswagen sofort zu benachrichtigen.
5. Sobald der Nachtdienstwagen einen Auftrag nicht innerhalb einer angemessenen Zeit (ca. 5-10 Minuten) annehmen od. ausführen kann, ist der Auftrag frei für Fahrzeuge auf dem Halteplatz. Ist der Bereitschaftswagen draußen, hat dieser Vorrrecht gegenüber andere freien Wagen.
6. Bei Fernfahrten o.ä. ist der Nachtdienstwagen verpflichtet, die Zentrale über die Dauer der Abwesenheit zu unterrichten.
7. Die Zentrale wird sich, auch bei Vorbestellungen, über das geplante Fahrziel informieren. Vorbestellungen sollten nicht zu dicht aufeinander geplant sein. Auch eventuelle Sammelfahrten (zum Reisebus) werden von der Zentrale geplant.
8. Bei Bestellungen von außerhalb wird die Zentrale die Telefonnummer des Fahrgastes notieren, um bei Unklarheiten nachfragen zu können.
9. Wenn sich der Nachtdienstwagen bei Dienstbeginn über die Vorbestellungen in Kenntnis setzt, wird dabei entschieden, ob der Bereitschaftswagen gerufen wird.
10. Sobald der Bereitschaftswagen hinzugezogen wird, ist er abwechselnd an den Nachtdienstaufträgen beteiligt. Beendet der Bereitschaftswagen freiwillig seinen Dienst, verliert er den Anspruch auf Gleichberechtigung.



## **§ 14 Notruf**

1. Jeder Fahrer/in in Not hat das Recht, den Notruf („Mike 99“) auszulösen.
2. Wird der Notruf ausgelöst, hat jeglicher Funkverkehr zu unterbleiben. Die Zentrale hat sofort alle Hörer von den Telefonen zu entfernen und sofort die Polizei von dem Notruf zu verständigen.
3. Fahrzeuge, die sich im Dienst befinden, sind verpflichtet, dem Wagen, der den Notruf ausgelöst hat, zu helfen.
4. Der Notruf darf auch bei Rettung von Menschen, Feueralarm und schwerem Unfall ausgelöst werden.
5. Die Zentrale bestimmt, wann der Funkverkehr wieder aufgenommen wird. Missbrauch des Notrufes wird mit 1 Tag Funk Sperre belegt.

## **§ 15 Funk Sperre**

1. Im Allgemeinen gilt, dass den Anordnungen der Zentrale Folge zu leisten sind, da diese verpflichtet ist, zum ordnungsgemäßen Funkverkehr beizutragen.
2. Die Zentrale hat die Pflicht, alle Beschwerden an die Funküberwachung weiterzuleiten. Verstöße gegen die Satzung, Funk- oder Betriebsordnung werden in jedem nachgewiesenen Fall geahndet. Dies kann in Form von einer Verwarnung, Geldstrafe oder Funk Sperre geschehen, wobei zur Zeit eine Geldstrafe von 50,-- € einer Funk Sperre von 24 Stunden entspricht.
3. Die Funküberwachung setzt nach Anhörung der Beteiligten fest, ob eine Strafe verhängt wird. Wird eine Strafe verhängt, dann teilt die Funküberwachung dies dem/der Unternehmer/in mit. Die Funküberwachung protokolliert und begründet ihre Entscheidungen schriftlich.
4. Bei kleineren Vergehen wird erst eine Verwarnung ausgesprochen, die sechs Monate vermerkt wird. Erfolgt in dieser Zeit ein weiterer Verstoß, wird sofort eine Geldstrafe oder Funk Sperre verhängt.
5. Nach sechs Monaten verfällt der Vermerk einer Verwarnung.
6. Wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften werden mit doppelter Geldstrafe oder Funk Sperre geahndet. In gravierenden Fällen kann Ausschluss aus der Gemeinschaft erfolgen. Hierfür ist der Vorstand zuständig.
7. Zahlungsverweigerung bei einer Geldstrafe führt automatisch zu einer Funk Sperre.
8. Funk Sperre gilt generell 24 Stunden.
9. Hat der Wagen in dieser Zeit Nacht- oder Bereitschaftsdienst, muss er für Ersatz sorgen.

## Sonstiges

1. Um den Fortbestand der Funktaxengemeinschaft und die Sicherstellung der Auftragserfüllung zu gewährleisten, sind alle Fahrer/innen zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet. Zuwiderhandlungen werden nach den oben genannten Richtlinien geahndet.
2. Die Funküberwachung wird von der Gemeinschaft gewählt und untersteht dem Vorstand. Die Funküberwachung besteht zur Zeit aus 3 Personen.
3. Sollte jemand von der Funküberwachung selbst betroffen sein, wird ein Vorstandsmitglied hinzugezogen.

### **Verwarnung :**

- Unterbrechung der Auftragsvermittlung der Zentrale
- Unpünktlichkeit beim Nachtdienst
- Ungepflegte Erscheinung (Kleidung)
- Ungepflegtes Fahrzeug
- Quittung nicht ordnungsgemäß ausgestellt (Firmenstempel)
- Funkgerät nicht einwandfrei

### **Geldstrafe 100,- € oder 24 Stunden Funksperr:**

- Falschmeldung (falscher Standort)
- Nichterscheinen bei Nacht- oder Bereitschaftsdienst
- Wenn bereits einen Verwarnung innerhalb der letzten 6 Monaten vorliegt
- Falschmeldung nach §5, Punkt 6
- Missbrauch des Notrufes

Bad Nauheim, 11.07.2007

Bad Nauheimer Funktaxen  
Postfach 1141  
61211 Bad Nauheim  
Tel.: 0 60 32 / 55 55 und 56 56